

reichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar hinter der Schrotleiter zu versehen, worauf Schrotleiter und Ketten, wenn der Wagen leer geht, ihren Platz zu finden haben. 6) Neue Rollwagen sind nach der unter 1) 2) 3) und 5) gegebenen Beschreibung herzustellen. 7) Die Rollwagen dürfen nicht über 4 Ellen breit geladen werden. 8) Alle Conventationen gegen diese Bestimmungen werden un-nach-sichtlich mit Strafe geahndet werden. Bef. vom 20. März u. 23. August 1858.

25) Bei Fuhrwerk aller Art ist 1) die früher in Gebrauch gewesene sogenannte „einfache Fahrleine“, sie mag aus einer Leine oder aus Leder bestehen, untersagt, und hat man sich ferner bei jedem Fuhrwerk: beim Einspanner der gewöhnlichen Doppelzügel und bei Zweigespann der Kreuzzügel zu bedienen. Mit einfacher Fahrleine betroffenes Fuhrwerk wird von den Polizei-Executivbeamten theils angehalten, theils aus der Stadt gewiesen werden, wiederholte Zuwiderhandlungen aber mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden. Dergleichen wird 2) un-nach-sichtlich geahndet, wenn Kohlenfuhrleute oder die Führer von Leiterwagen, Steinwagen u. ihre Pferde gehörig wieder aufzuzäumen unterlassen, nachdem sie dieselben beim Füttern in hiesiger Stadt ausgezäumt haben. Bef. vom 15. April 1857 u. 9. Februar 1865.

26) Die bestehenden Vorschriften, nach welchen 1) bei gefallenem Schnee die Bespannung der in hiesiger Stadt und deren Weichbild verkehrenden Wagen und Schlitten mit Schellen oder Glockenbehängen gehörig zu versehen, 2) der Gebrauch von Heß- oder Schlittenpeitschen in allen Stadttheilen verboten, und 3) die Bestimmung unter 1 auch auf diejenige Zeit zu erstrecken ist, wo starker Nebel stattfindet und in dessen Folge die Passage für Fußgänger sowohl, als für Fuhrwerk nicht ohne Gefahr verbunden ist, werden mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen Geldstrafen bis zu Fünf Thalern nach sich ziehen. Bekanntmachung vom 9. November 1868.

27) Das Fahren mit Vélocipèdes auf Promenaden, Fußwegen und Trottoirs der innern Stadt, sowie der Vorstädte, ingleichen auf sämtlichen Fußwegen im Rgl. großen Garten ist, bei Vermeidung von Strafe für den Contraventionsfall, schlechtdings verboten. Bef. vom 4. März 1869 u. vom 14. Aug. 1869.

28) Das Läuten mit der Glocke beim Befahren der Straßen der Stadt von Seiten der Geschirrführer der hiesigen ambulanten Kohlen- und Holzhandlungen darf nur in einem kurzen Anschlag und aller hundert Schritte einmal erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld-, nach Befinden Gefängnißstrafe geahndet werden. Bekanntmachung v. 11. Juli 1869.

#### IV. Auszug aus der Lohndiener-Ordnung, vom 4. März 1857.

§ 1. Die Lohndiener der Stadt Dresden bilden eine für sich geschlossene Corporation.

§ 2. Die Anstellung der Lohndiener erfolgt durch die Königliche Polizei-Direction ebenso, wie deren Entlassung.

§ 3. Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten des Lohndienerwesens ist die Königl. Polizei-Direction, bei welcher Beschwerden über einzelne Lohndiener, die auf die dienstlichen Berrichtungen derselben und deren Verhalten in dieser Beziehung Bezug haben, anzubringen sind.

§ 9. Jeder Lohndiener darf für die Dienstleistung während eines ganzen Tages bei Herrschaften, die nur die deutsche Sprache erfordern, 1 Thlr. und für den halben Tag 15 Ngr. fordern. Verlangt jedoch eine Herrschaft, daß der Lohndiener eine fremde Sprache spricht, so kann er für den ganzen Tag 1 Thlr. 10 Ngr. und für den halben Tag 20 Ngr. fordern. Für die Dienstleistungen einer einzelnen Stunde ist die Tage 15 Ngr., während wegen einer Reise und wochenlanger Dienstleistung vorheriges beiderseitiges Uebereinkommen stattzufinden hat.

§ 10. Jeder Lohndiener hat, während er bei Herrschaften Dienstleistungen thut, sich anständig zu kleiden, muß in der Regel Handschuhe tragen, darf keinen Stock führen und im Dienste nicht rauchen, und hat, was Anstand und respectvolles Begegnen fordern, zu beobachten.

#### V. Regulativ über das Dienstmannwesen.

Zur Regulirung des Dienstmannwesens in Dresden wird auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, unter Aufhebung aller früheren regulativmäßigen Bestimmungen nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Die Ausübung des Dienstmann- oder Packträger-Gewerbes, soweit dasselbe mit Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer Kleidung und Abzeichen erfolgt, steht ausschließlich den von der Polizei-Direction autorisirten Dienstmann- und Packträger-Instituten oder Vereinen zu.

Ihre Vorsteher, Beamten und Mitglieder werden von der Polizei-Direction verpflichtet. Ohne Genehmigung der letzteren dürfen die einmal angenommenen Namen, sowie die äußeren Abzeichen der Dienstmannschaft u. s. w. nicht geändert werden.

§ 2. Die vorstehend gedachte polizeiliche Autorisation wird, je nach Bedürfniß, jedoch nur dis-positions-fähigen und unbescholtenen Instituts-Inhabern oder Vorstehern von Vereinen, welche sich als verantwortliche Vertreter der Mannschaften ausweisen, erteilt.

Vor Eröffnung ihrer Wirksamkeit und vor Eintritt der Verpflichtung haben sie sich den nachstehenden, in §§ 3, 4, 5 und 6 aufgeführten, nach § 42 des Gewerbegesetzes zu beurtheilenden Bedingungen ausdrücklich zu Protokoll zu unterwerfen:

1) die Bewerber um die polizeiliche Autorisation haben der Königlichen Polizei-Direction eine Caution zu stellen, die bei einer Anzahl bis mit 100 Instituts- oder Vereins-Mitgliedern 500 Thaler betragen und bei jeder Vermehrung um volle 50 Mann um je 250 Thaler steigen soll und die für alle Strafen incl. Kosten haftet, welche nach dem Inhalte dieses Regulativs wider den verantwortlichen Vertreter des Instituts oder Vereins erkannt werden, die aber auch von Denjenigen, welche durch instructionswidrige